



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Herr Bundesrat Dr. Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

(auf elektronischem Weg an rtvg@bakom.admin.ch)

Zürich, 27. Oktober 2026

Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Dr. Rösti

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit 50 angeschlossenen Anlagestiftungen, die zusammen ein Vorsorgevermögen von mehr als CHF 220 Milliarden bewirtschaften, vertreten unsere Mitglieder einen substanziellen Teil der Gelder aus der 2. Säule und der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns aktiv für optimale regulatorische Rahmenbedingungen ein. Deshalb engagieren wir uns gezielt bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen und bei uns betreffenden Anhörungen.

Wir nehmen Bezug auf die Vernehmlassung vom 23. Juni 2026 betreffend die Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV).

Bundesgerichtsentscheid und vorgesehene Massnahmen des Bundesrates

In seinem Urteil vom 27. November 2024 erklärte das Bundesgericht die aktuelle Tarifstruktur der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) für verfassungswidrig. Die degressive Ausgestaltung der bisherigen Tarife verletzt das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot und das Leistungsfähigkeitsprinzip. Der Bundesrat schlägt daher mit der vorliegenden Teilrevision der RTVV ein Modell mit 60 leicht progressiven Tarifstufen vor. Dieses zielt darauf ab, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu entlasten.

Die KGAST begrüsst grundsätzlich die beabsichtigte Entlastung der KMU. Die RTV-Abgaben stellen für kleinere Unternehmen im Verhältnis zu ihren operativen Ausgaben bislang eine überproportionale finanzielle Belastung dar. Das progressive Stufenmodell korrigiert diese übermässige Belastung der kleinen Unternehmen.

Systemwidrige Berechnungsgrundlage und verfassungswidrige Gleichbehandlung

Seit dem 1. Januar 2019 wird die geräteunabhängige Radio- und Fernsehgebühr für Haushalte und Unternehmen erhoben. Bei Unternehmen knüpft die Abgabepflicht an das Erreichen eines Mindestumsatzes sowie an die subjektive Mehrwertsteuerpflicht an. Bei Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen kann diese subjektive Mehrwertsteuerpflicht bereits durch untergeordnete Aktivitäten – wie die mehrwertsteuerpflichtige Vermietung von Parkplätzen – ausgelöst werden. Für die Zuweisung zu den RTV-Tarifstufen wird jedoch der Gesamtumsatz herangezogen, einschliesslich der von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Umsätze. Der Einbezug dieser gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 bis 21 MWSTG ausgenommenen Wertschriften- und Immobilienumsätze in die Berechnungsgrundlage nach Art. 70 Abs. 3 RTVG führt zu exzessiven Abgaben und ist sachlich unhaltbar.

Investitionen in Immobilien und Finanzanlagen lassen sich nicht mit den Handels- oder Absatzumsätzen operativer Unternehmen vergleichen. Die rein transaktionsbedingten Umschichtungen (sogenannte «Portfolio-Umsätze») bei Anlagestiftungen generieren naturgemäss Volumina, die um ein Vielfaches höher liegen als der Umsatz gewöhnlicher Unternehmen. Transaktionsvolumina im Rahmen der Vermögensverwaltung bilden keine unternehmerische Wertschöpfung ab und dürfen nicht mit dem Jahresumsatz eines Handels- oder Produktionsbetriebes gleichgesetzt werden. Demgegenüber steht meist ein minimaler operativer Apparat: Viele Anlagestiftungen beschäftigen kaum oder gar kein eigenes Personal, da sie administrative Tätigkeiten an Dritte auslagern, welche ihrerseits bereits der RTV-Abgabepflicht unterliegen.

Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen erfüllen einen rein gesetzlichen, sozialpolitischen Auftrag und stehen nicht im freien wirtschaftlichen Wettbewerb. Ihre Erträge und Umsätze dienen ausschliesslich der Sicherung und Verwaltung der Vorsorgegelder. Die aktuelle Berechnungsgrundlage und die daraus resultierende Abgabenhöhe stehen in keinem sachlichen Verhältnis zur tatsächlichen operativen Grösse, dem Personalbestand oder der realen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen. Ihr mehrwertsteuerlicher Gesamtumsatz ist deshalb kein tauglicher Massstab für ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und führt zu einer rechtswidrigen Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte in der Tariftabelle.

Sozialpolitische Betrachtungsweise

Zudem sind Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen keine gewinnorientierten Unternehmen. Sie verwalten die Vorsorgegelder der Versicherten treuhänderisch. Als Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, verfolgen Anlagestiftungen das Ziel, über spezialisierte Anlagegefässe marktgerechte Renditen im ausschliesslichen Interesse der investierenden Vorsorgeeinrichtungen zu erwirtschaften. Diese Erträge kommen vollumfänglich den Versicherten zugute. Aufgrund dieser sozialpolitischen Bedeutung hat der Gesetzgeber bewusst entschieden, Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen steuerlich zu privilegieren und sie von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu befreien.

Anhaltende Verletzung des Gleichbehandlungsgebots

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die spezifischen Eigenheiten von Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen im Rahmen der Tarifierungen kontinuierlich ignoriert werden. Trotz mehrfacher fundierter Hinweise in der Vergangenheit wurde der Maximaltarif bereits von CHF 35'590 auf CHF 49'925 erhöht. Die nun vorliegende Teilrevision sieht eine fundamentale Anhebung auf CHF 135'502 vor – was beinahe einer Verdreifachung (Faktor 2.7) des ohnehin exzessiven Höchsttarifs entspricht.

Bereits heute übersteigt die RTV-Abgabe bei vielen die ordentlichen administrativen Aufwendungen, wie etwa die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle. Die geplante Vervielfachung dieser Abgabe erweist sich als höchst fragwürdig. Auch aus sozialpolitischer Sicht sind hier zwingend gezielte Korrekturen vorzunehmen.

Die RTV-Abgabe als unzulässige «taxe occulte» zu Lasten der Altersvorsorge

Die Erhebung der RTV-Abgabe auf Ebene der Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen führt zu einer systemwidrigen Mehrfachbelastung, die im Ergebnis eine «taxe occulte» darstellt. Da diese Abgaben die Verwaltungskosten der Institutionen direkt erhöhen, schmälern sie unweigerlich die Erträge der Altersguthaben. Diese Kosten werden somit auf die Versicherten überwält und reduzieren die künftigen Renten. Auch aus diesem Grund ist eine vollständige Befreiung von Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen von der RTV-Abgabe sachlich geboten und verhältnismässig.

Motion Borloz neu betrachtet

Die politische Dringlichkeit einer Korrektur dieser Fehlsteuerung zeigte sich bereits bei der Beratung der Motion Borloz (22.3123). Diese forderte eine Korrektur der unsachgemässen RTV-Abgabepflicht für Vorsorgegelder und wurde vom Nationalrat am 26. Februar 2024 nur äusserst knapp mit 99 zu 94 Stimmen abgelehnt. Zum damaligen Zeitpunkt unterlagen Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen einem Maximaltarif von CHF 49'925. Es ist davon auszugehen, dass das Abstimmungsergebnis im Nationalrat angesichts der nun vorgeschlagenen, drastischen Tarifierhebung auf bis zu CHF 135'502 grundlegend anders ausgefallen wäre und die Motion eine Mehrheit gefunden hätte.

Mangelnde Transparenz im bisherigen Vernehmlassungsverfahren

Mit Befremden stellen wir fest, dass im Ergebnisbericht zur vorangegangenen Vernehmlassung (2023/76) vom 19. Juni 2024 unerwähnt blieb, dass gleich vier massgebliche Verbände – der ASIP, die Interpension, der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) sowie die KGAST – dezidiert auf die unzulässige Belastung von Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen hingewiesen und eine Befreiung oder Änderung der Berechnungsgrundlage gefordert hatten. Für den Ergebnisbericht des laufenden Verfahrens erwarten wir, dass die zu dieser Problematik eingehenden Stellungnahmen lückenlos transparent abgebildet und materiell gewürdigt werden.

Forderung

Aufgrund dieser Überlegungen fordern wir, Art. 67b RTVV zu ergänzen:

Art. 67b Abs. 1

a. Der jährliche Mindestumsatz für die Abgabepflicht eines Unternehmens beträgt 1'200 000 Franken.

b. *Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, sind von der Abgabe ausgenommen.*

Alternativ sind Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, der tiefsten Tarifstufe zuzuordnen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Dr. Claudia Emele
Präsidentin



Dr. Roland Kriemler
Geschäftsführer